

Anleitung

zur Anlage Land- und Forstwirtschaft

(Vordruck BBW 20/10)

So wird der Vordruck ausgefüllt

Die Feststellungserklärung ist von Ihnen abzugeben, weil der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungssteuer von Bedeutung ist. Hierfür ist der Vermögensanfall beim Erwerber (z. B. Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenker) maßgebend. Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus, um den Umfang des übertragenen Vermögens zutreffend abzubilden.

Die Eintragungen im Vordruck sind nach den Verhältnissen beim Erblasser/Schenker am Bewertungsstichtag vorzunehmen. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Umfasst der übergegangene Grundbesitz mehrere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, **ist für jeden Betrieb jeweils eine gesonderte „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ (BBW 1) mit Anlage „Land- und Forstwirtschaft“ (BBW 20) abzugeben**, weil jeder Betrieb als selbstständige wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten ist (§ 158 des Bewertungsgesetzes - BewG). Bitte kreuzen Sie im Kopf des Vordrucks an, ob sich die Erklärung auf einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft insgesamt bezieht oder lediglich auf eine Stückländerei (vgl. Erläuterung zu Zeile 31). Sofern es sich um eine Stückländerei handelt, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 218.

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Grund und Boden, die Wirtschaftsgebäude, die stehenden Betriebsmittel, den normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln, die immateriellen Wirtschaftsgüter und die Wohngebäude einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens. Nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören dagegen Geschäftsguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen, Geldforderungen und Zahlungsmittel. Für Beteiligungen an Maschinengemeinschaften, die ausschließlich für ihre Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler tätig sind, ist ein eigenständiger Wert zu ermitteln und dem übrigen Vermögen zuzurechnen. Soweit eine Maschinengemeinschaft die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt, sind die Wirtschaftsgüter als Betriebsvermögen zu erfassen. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen bestimmt sind, tatsächlich aber am Bewertungsstichtag einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum übrigen Vermögen. Der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zählt nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum übrigen Vermögen. Pensionsverpflichtungen gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern sind bei der Ermittlung der Erbschaft-/Schenkungssteuer (ErbSt/SchenkSt) zu berücksichtigen.

Lage des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

Zu Zeilen 1 bis 4

Die Angaben zur Lage des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind für die Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerts erforderlich. Hierzu sind u.a. die Gemarkung, die Grundbuchblattnummer, die Flur und Flurstücksnummer oder sonst übliche Katasterbezeichnungen anzugeben. Kataster- oder Flurbereinigungsunterlagen sind ggf. beizufügen. Sollten weitergehende Erläuterungen nötig sein, sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzuführen.

Bitte geben Sie soweit möglich das Einheitswert- bzw. Ersatzwirtschaftswertaktenzeichen des Betriebs an.

Umfang des Erwerbs

Zu Zeilen 5 und 6

Bitte tragen Sie in Zeile 5 die Beteiligungshöhe des bisherigen Betriebsinhabers ein. Im Falle eines Einzelunternehmens tragen Sie bitte 100 % ein. Ausgehend von diesen Angaben ist in Zeile 6 der Umfang des Erwerbs von Zeile 5 einzutragen. Wenn Sie den gesamten Betrieb oder den gesamten Anteil eines Gesellschafters an einer Personengesellschaft/Gemeinschaft erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50%-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Wirtschaftsteil des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

Umfang des Grund und Bodens

Zu Zeile 8

Bitte geben Sie die Eigentumsfläche des Betriebs (einschließlich Hof- und Gebäudeflächen) am Bewertungsstichtag an. Wird der Betrieb in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder als Gemeinschaft geführt, geben Sie bitte auch die sich im Alleineigentum eines Gesellschafters/Gemeinschafters befindenden Flächen an, die im Rahmen des Betriebs genutzt werden.

Zu Zeile 9

Bitte geben Sie hier die Größe der Hof- und Gebäudeflächen an, die auf den Wirtschaftsteil entfallen.

Umfang der Wirtschaftsgebäude, Betriebsmittel und immateriellen Wirtschaftsgüter sowie der Verbindlichkeiten

Zu Zeilen 10 bis 12

Als Wirtschaftsgebäude kommen insbesondere Gebäude zur Unterbringung von Vieh, Vorräten, Maschinen und anderen Betriebsmitteln sowie Verkaufs-, Arbeits- und Sozialräume in Betracht. Hierzu gehören auch Büros, in denen ausschließlich die mit der Betriebsorganisation und Betriebsführung zusammenhängenden Arbeiten vorgenommen werden.

Als stehende Betriebsmittel kommen regelmäßig alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Zu den immateriellen Wirtschaftsgütern gehören z. B. Lieferrechte, Brennrechte und Lizenzen.

Bitte fügen Sie ein Anlageverzeichnis bei, aus dem sich insbesondere auch folgende Angaben ergeben:

Bezeichnung	Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Bei Gebäuden: Nutzfläche in m ²	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
Scheune			
Maschine			
Lieferrecht			

Bei vorhandenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen fügen Sie bitte darüber hinaus eine vorliegende Forsteinrichtung einschließlich Flächenbuch bei. Bitte geben Sie dabei an, ob die Forsteinrichtung auf den Bewertungsstichtag fortgeschrieben wurde.

Zu Zeile 13

Verbindlichkeiten, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stehen, sind land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Die Verbindlichkeiten sind jeweils dem Wirtschaftsteil, den Betriebswohnungen und dem Wohnteil der Höhe nach zuzuordnen, weil sie bei der Feststellung des Grundbesitzwerts zu berücksichtigen sind. Die weitere steuerliche Behandlung der Verbindlichkeiten richtet sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes.

In Zeile 13 sind nur die Verbindlichkeiten einzutragen, die auf den Wirtschaftsteil entfallen. Diese werden bei der Ermittlung des Mindestwerts abgezogen. Pensionsverpflichtungen gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Nutzungsrechte, die Dritten eingeräumt wurden, können nur im Rahmen eines Verkehrswertnachweises (Zeilen 27 und 28) oder bei der ErbSt/SchenkSt abgezogen werden. Verbindlichkeiten, die mit dem Wirtschaftsteil als auch mit den Betriebswohnungen und/oder dem Wohnteil im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ordnen Sie bitte anteilig zu. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die Zuordnung auf einem gesonderten Blatt.

Nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz

Zu Zeilen 14 und 15

Werden Grund und Boden sowie Gebäude oder Gebäudeteile eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft am Bewertungsstichtag nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt, sind diese als gesonderte wirtschaftliche Einheit außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten. Dies kann z. B. vorliegen, wenn Wirtschaftsgebäude am Bewertungsstichtag zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden (gewerblicher Hofladen, Unterstellplätze für Wohnwagen, Lagerflächen für Gewerbebetriebe, Schmiede, Atelier etc.). Dienen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (z. B. als Bauland, Industrieland oder Land für Verkehrszwecke), rechnen diese Flächen ebenfalls zum Grundvermögen. **Fordern Sie in diesen Fällen den Vordruck „Anlage Grundstück“ (BBW 2) an.**

Betriebswohnungen

Zu Zeile 17

Gebäude oder Gebäudeteile des Betriebs, die dessen Arbeitnehmern (z.B. Gutsverwalter, Landarbeiter, Kellermeister) und deren Familienangehörigen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden, sind Betriebswohnungen. Gleiches gilt für Wohnungen von Familienangehörigen des Betriebsinhabers mit eigenem Hausstand, die im Betrieb mitarbeiten und deren Familienangehörige. Es ist nicht erforderlich, dass der Wohnungsinhaber oder seine Familienangehörigen ganz in dem Betrieb tätig sind. Es genügt, dass der jeweilige Arbeitnehmer vertraglich dazu verpflichtet ist, wenigstens 100 Arbeitstage oder 800 Arbeitsstunden im Jahr mitzuarbeiten. Das Merkmal der Betriebswohnung bleibt bei fortdauernder Nutzung der Wohnung durch den Arbeitnehmer nach Eintritt in den Ruhestand erhalten. **Fordern Sie in diesen Fällen den Vordruck „Anlage Grundstück“ (BBW 2) an.**

Zu Zeile 18

Zur Abgrenzung gegenüber dem Wirtschaftsteil geben Sie bitte die bebaute Fläche des Gebäudes oder Gebäudeteils an, die einer Betriebswohnung dient.

Räumliche Verbindung der Betriebswohnungen mit der Hofstelle

Zu Zeile 19

Hofstelle ist diejenige Stelle, von der aus land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine Hofstelle umfasst die Wirtschaftsgebäude und die dazugehörigen Nebenflächen. Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen mit der Hofstelle ergeben, ist deren Wert um 15 % zu ermäßigen. Eine räumliche Verbindung besteht nicht, wenn zwischen der Hofstelle und den Betriebswohnungen z. B. Industriegelände oder bebaute Grundstücke liegen.

Verbindlichkeiten bei Betriebswohnungen

Zu Zeile 20

Die in Zeile 20 einzutragenden Verbindlichkeiten müssen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Betriebswohnungen stehen und werden vom Wert der Betriebswohnungen abgezogen. Verbindlichkeiten, die sich auf die gesamte wirtschaftliche Einheit des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft erstrecken, sind den jeweiligen Betriebsteilen zuzuordnen (vgl. Zeile 13).

Wohnteil

Zu Zeile 22

Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen zu Wohnzwecken dienen, sind dem Wohnteil zuzurechnen, wenn der Betriebsinhaber oder mindestens einer der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden ist.

Gebäude oder Gebäudeteile, die Altenteilern zu Wohnzwecken dienen, gehören zum Wohnteil, wenn die Nutzung der Wohnung in einem Altenteilsvertrag geregelt ist. Werden dem Hauspersonal nur einzelne zu Wohnzwecken dienende Räume überlassen, rechnen diese zum Wohnteil des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. **Fordern Sie in diesen Fällen den Vordruck „Anlage Grundstück“ (BBW 2) an.**

Zu Zeile 23

Die Erläuterungen zu Zeile 18 gelten für den Wohnteil entsprechend.

Räumliche Verbindung des Wohnteils mit der Hofstelle

Zu Zeile 24

Die Erläuterungen zu Zeile 19 gelten für den Wohnteil entsprechend.

Verbindlichkeiten beim Wohnteil

Zu Zeile 25

Die Erläuterungen zu Zeile 20 gelten für den Wohnteil entsprechend.

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

Zu Zeilen 27 und 28

Sie haben die Möglichkeit, dem Finanzamt durch ein Gutachten eines Sachverständigen für Bewertungsfragen in der Landwirtschaft nachzuweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) des Wirtschaftsteils den durch das Finanzamt ermittelten Fortführungswert unterschreitet. Das Gutachten ist nicht bindend, sondern unterliegt der Beweiswürdigung durch das Finanzamt. Beachten Sie dabei, dass die entstehenden Gutachterkosten von Ihnen zu tragen sind.

Von dem ermittelten Verkehrswert sind die unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten abzuziehen, so dass gegebenenfalls ein negativer Wert des Wirtschaftsteils in den Grundbesitzwert einfließen kann.

In Zeile 28 sind Nutzungsrechte einzutragen, die Dritten eingeräumt und bei der Ermittlung des Verkehrswerts als Last wertmindernd berücksichtigt wurden. In diesem Fall scheidet ein nochmaliger Abzug der Nutzungslast bei der ErbSt/SchenkSt aus.

Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts bei Betriebswohnungen oder dem Wohnteil füllen Sie bitte Zeilen 107 und 108 des Vordrucks „Anlage Grundstück“ (BBW 2) aus.

Nutzungsüberlassungen/Verpachtungen

Betriebsverpachtung im Ganzen

Zu Zeile 30

Eine Betriebsverpachtung im Ganzen liegt vor, wenn der bisherige Eigentümer die wesentlichen Wirtschaftsgüter des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft aus betriebswirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen am Bewertungsstichtag für weniger als 15 Jahre an andere Land- und Forstwirte zur Nutzung überlassen hat.

Stückländereien

Zu Zeile 31

Stückländereien bilden eine wirtschaftliche Einheit für sich. Dabei handelt es sich regelmäßig um einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die einem anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf Grund einer Nutzungsüberlassung dauernd zu dienen bestimmt sind. Unter den Begriff der Stückländereien fallen auch die Flächen, die aus einem vollständigen Betrieb heraus, zu dem auch Gebäude und Betriebsmittel gehören, überlassen werden, wenn die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern, die der Bewirtschaftung dieser Fläche dienen, nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Mehrere Stückländereien in der Hand eines Eigentümers können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Voraussetzung für eine gesonderte Bewertung als Stückländerei ist, dass die Nutzungsüberlassung am Bewertungsstichtag noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Zu Zeile 32

Zur Ermittlung der zutreffenden Bewertungsfaktoren sind die ertragswertbildenden Faktoren einer Nutzungsart, z. B. die Standarddeckungsbeiträge der landwirtschaftlichen Nutzung, erforderlich. Soweit es Ihnen nicht möglich ist, die hierfür erforderlichen Daten zu beschaffen, sind zur Ermittlung des Werts für den Grund und Boden die Flächenangaben auf der Grundlage der Klassifizierung im Automatisierten Liegenschaftskataster heranzuziehen. **Bitte geben Sie hierzu die jeweiligen Eigentumsflächen nach den Nutzungsarten laut Zeilen 218 bis 232 an.**

Angaben zur Bewertung des Wirtschaftsteils

Zu Zeile 33 ff

Der Wert des Wirtschaftsteils ergibt sich aus der Summe der einzelnen Wirtschaftswerte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, der Nebenbetriebe, des Abbaulands, des Geringstlands und des Unlands. Dabei darf der Mindestwert für den Wirtschaftsteil nicht unterschritten werden.

Zur Berechnung des Werts für den Wirtschaftsteil sind alle Flächenangaben nach den tatsächlichen Verhältnissen am Bewertungsstichtag zu erklären sowie in **Hektar, Ar und Quadratmetern** anzugeben. Dabei sind die Verhältnisse aus Sicht des Erblassers/Schenkers maßgeblich.

Landwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 34 bis 97

Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Pflanzen- und Tierproduktion dienen. Hierzu gehören die Nutzungsarten (Betriebsformen) Ackerbau, Futterbau und Veredlung nach Maßgabe des § 169 BewG. Als landwirtschaftliche Nutzung sind auch die Betriebsformen Pflanzenbau-Verbund, Vieh-Verbund sowie Pflanzen- und Viehverbund einzustufen.

Die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmen sich nach den Anbauverhältnissen am Bewertungsstichtag. Zur Ermittlung der Anbauverhältnisse sind die im Bundessteuerblatt (BStBl) 2009 I S. 479 veröffentlichten Standarddeckungsbeiträge der selbst bewirtschafteten Flächen- und Tiereinheiten maßgeblich.

Zu Zeilen 34 bis 39

Die Angaben dienen der Ermittlung der selbst bewirtschafteten Flächen. Sie sind sowohl zur Bestimmung der Merkmale nach Zeilen 41 bis 93 als auch zur Berechnung des Mindestwerts erforderlich.

Zu Zeilen 41 bis 72

Tragen Sie hier ein, wie viele Hektar, Ar und Quadratmeter der selbst bewirtschafteten Flächen am Bewertungsstichtag mit den jeweiligen Erzeugnissen bebaut waren. Sind am Bewertungsstichtag die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bereits geerntet, sind die Merkmale der zuletzt angebauten Erzeugnisse maßgebend.

Zu Zeilen 74 bis 93

Tragen Sie hier die Anzahl der am Bewertungsstichtag vorhandenen Tiere ein.

Die in Zeilen 41 bis 93 angegebenen Flächen- und Tiereinheiten werden vom Finanzamt den jeweils maßgebenden und im Bundessteuerblatt veröffentlichten Standarddeckungsbeiträgen zugeordnet und dienen zur Bestimmung von Betriebsform (Nutzungsart) und Betriebsgröße (Klein-, Mittel-, Großbetrieb).

Beispiel :

Der Erblasser A verstirbt am 2.1.2009 und hinterlässt seinem Sohn einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Oberbayern mit folgenden Betriebsverhältnissen:

Ackerbau 50 ha Eigentum (einschließlich der Hof- und Gebäudeflächen von einem Hektar) und 55 ha Zupachtflächen.
4 Pferde (Einhufer) und 20 Rinder (unter 1 Jahr). Darüber hinaus befindet sich auf der Hofstelle ein Einfamilienhaus, das von A und seinem Sohn bewohnt wurde.

Lösung:

Allgemeine Angaben

Neben den Angaben zur Lage des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Zeilen 1 bis 4) sind in den Zeilen 5 und 6 jeweils 100 % einzutragen, weil es sich um ein Einzelunternehmen handelt, das in vollem Umfang auf den Sohn S übergeht. In Zeile 8 ist die Größe der Eigentumsflächen von 50 Hektar einzutragen und in Zeile 9 die Größe der Hof- und Gebäudeflächen von einem Hektar.

Zur Ermittlung des Werts für das Einfamilienhaus (Wohnteil) sind die Zeilen 22 bis 25 und die „Anlage Grundstück“ auszufüllen.

Bestimmung von Betriebsform und Betriebsgröße

Zur Ermittlung des Wirtschaftswerts für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Zeilen 34 bis 93 auszufüllen. Hierfür sind die Flächenmerkmale und die Nutzungsverhältnisse des Erblassers am Bewertungsstichtag maßgebend.

1. Eintragungen zur Ermittlung der Standarddeckungsbeiträge

a) Pflanzenproduktion

Angaben des Erklärspflichtigen im Vordruck			Berechnungen des Finanzamts	
Einzutragen in Zeile	Merkmal der selbstbewirtschafteten Fläche	Anbauflächen ha/ar/m ²	Standarddeckungsbeitrag in EUR/ha	Standarddeckungsbeitrag gesamt in EUR
41	Weichweizen	30,0000	598	17.940
43	Roggen	2,5000	402	1.005
44	Gerste	2,5000	516	1.290
49	Kartoffeln	40,0000	2.327	93.080
61	Raps	30,0000	584	17.520
			Summe der Standarddeckungsbeiträge	130.835

b) Tierproduktion

Angaben des Erklärspflichtigen im Vordruck			Berechnungen des Finanzamts	
Einzutragen in Zeile	Merkmal der Tierbestände	Anzahl der Tiere	Standarddeckungsbeitrag in EUR/Tier	Standarddeckungsbeitrag gesamt in EUR
74	Einhufer	4	186	744
77	Rinder (unter 1 Jahr)	20	287	5.740
			Summe der Standarddeckungsbeiträge	6.482

Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebs 137.319 EUR

Die nachfolgend dargestellten Berechnungsschritte erfolgen ausschließlich durch das Finanzamt:

2. Ermittlung der Nutzungsart bzw. Betriebsform für die landwirtschaftliche Nutzung

Zur Ermittlung der Nutzungsart (Betriebsform) ist das Verhältnis der einzelnen Standarddeckungsbeiträge zur Summe der Standarddeckungsbeiträge des gesamten Betriebs maßgebend. Im Beispielsfall überwiegen erkennbar die Standarddeckungsbeiträge der pflanzlichen Produktion. Diese werden in das Verhältnis zur Summe der Standarddeckungsbeiträge gesetzt:

130.835 EUR : 137.319 EUR = 95,27 %

Da die Standarddeckungsbeiträge der pflanzlichen Produktion entsprechend Abschnitt 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 i. V. m. Anlage 2 der gleich lautenden Ländererlasse vom 1. April 2009 (BStBl I S. 552) zu 95,27 % dem Ackerbau zuzuordnen sind, ist das Klassifizierungsmerkmal > 2/3 erfüllt. Es liegt ein reiner Ackerbaubetrieb vor.

3. Ermittlung der Betriebsgröße für die landwirtschaftliche Nutzung nach Europäischer Größeneinheit (EGE)

Eine EGE entspricht einem Standarddeckungsbeitrag von 1.200 EUR.

Summe der Standarddeckungsbeiträge des Betriebs: 137.319 EUR : 1.200 EUR = 114,43 EGE

Die Betriebsgröße liegt über 100 EGE = Großbetrieb.

Gemeinschaftliche Tierhaltungen

Zu Zeile 95

Gemeinschaftliche Tierhaltungen sind als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu erfassen (§ 51a BewG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes). Dies gilt auch, wenn sie in der Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, oder als Verein betrieben werden. Die Tierzucht ist der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 160 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG und der Nutzungsart Veredlung zuzuordnen. Bei Beteiligungen an derartigen Gesellschaften fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen bei.

Abgrenzung des Überbestands

Zu Zeile 97

Übersteigen die Vorräte an umlaufenden Betriebsmitteln am Bewertungsstichtag den Durchschnitt der letzten fünf Jahre, erklären Sie den übersteigenden Umfang (Überbestand) auf einem gesonderten Blatt.

Forstwirtschaftliche Nutzung

Zu Zeilen 99 ff

Zur forstwirtschaftlichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz dienen.

Die Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung umfasst alle Flächen, die dauernd der Erzeugung von Rohholz gewidmet sind (Holzboden- und Nichtholzbodenfläche). Zur Holzbodenfläche rechnen neben bestockten Flächen, die sich in Baumartengruppen gliedern, auch Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt und Flächen, die nur vorübergehend nicht bestockt sind (Blößen). Die übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung umfasst eventuell vorhandene Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen sowie die Nichtholzbodenfläche. Zur Nichtholzbodenfläche rechnen die dem Transport und der Lagerung des Holzes dienenden Flächen (Waldwege, ständige Holzlagerplätze usw.), wenn sie nicht zur Holzbodenfläche gerechnet werden.

Zu Zeilen 99 bis 107

Der jeweilige Reingewinn der forstwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sich nach den Eigentumsflächen der jeweiligen Baumartengruppe und der übrigen Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung (Nichtholzbodenflächen bzw. Blößen, Nichtwirtschaftswald). Nichtwirtschaftswald mit einer Gesamtgröße bis zu 10 ha ist unabhängig von seiner Baumarten- und Altersklassenzusammensetzung mit dem Reingewinn für Kiefer – III. Ertragsklasse zu bewerten. Zum Nichtwirtschaftswald gehören alle Waldbestände, deren nachhaltige Nutzungsmöglichkeit nicht mehr als ein Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde je Jahr und Hektar beträgt.

Bitte tragen Sie Baumartengruppen (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 109 bis 136) in Abhängigkeit der Ertragsklasse (I und besser, II oder III und schlechter) in Zeilen 103 bis 106 ein.

Zu Zeilen 109 bis 136

Der Mindestwert der forstwirtschaftlichen Nutzung setzt sich aus dem Wert für den Grund und Boden und dem Wert der übrigen Wirtschaftsgüter (Besatzkapital) zusammen. Hierzu sind die selbst bewirtschafteten Flächen in Zeilen 109 bis 112 zu ermitteln.

Die ermittelte Gesamtfläche laut Zeile 112 ist nach den Baumartengruppen, Ertragsklassen und Altersstufen in den Zeilen 115 bis 135 aufzuschlüsseln:

- Zur Baumartengruppe Fichte gehören Fichten, Tannen, Douglasien und Weymouthskiefern und alle anderen Nadelhölzer außer Kiefern und Lärchen.
- Zur Baumartengruppe Buche und sonstige Laubhölzer gehören auch Roteichen.
- Zur Baumartengruppe Eiche zählen alle übrigen Eichenarten.
- Zur Baumartengruppe Kiefer zählen auch Lärchen.

Die übrigen Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind in einer Summe in Zeile 136 anzugeben.

Abgrenzung des Überbestands

Zu Zeile 138

Zu dem normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln der forstwirtschaftlichen Nutzung gehört auch eingeschlagenes Holz, soweit es den jährlichen Nutzungssatz im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG nicht übersteigt. Ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln zählt zum übrigen Vermögen. Durch Windbruch und Windwurf angefallenes Holz gilt solange nicht als eingeschlagen, wie es mit der Wurzel verbunden ist. Bitte erklären Sie den Überbestand auf einem gesonderten Blatt.

Weinbauliche Nutzung

Zu Zeilen 140 ff

Zur weinbaulichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung von Trauben sowie der Gewinnung von Maische, Most und Wein aus diesen dienen. Wirtschaftsgüter der weinbaulichen Nutzung sind insbesondere die Flächen zur Erzeugung von Trauben, die Wirtschaftsgebäude und Betriebsmittel, die der Traubenerzeugung, der Gewinnung von Maische und Most sowie dem Ausbau und der Lagerung des Weines dienen.

Zu Zeilen 140 bis 145

Der jeweilige Reingewinn der weinbaulichen Nutzung bestimmt sich nach den Eigentumsflächen und der Verwertungsform. Die Flächen der weinbaulichen Nutzung des Betriebs umfasst die im Ertrag stehenden Rebanlagen, die vorübergehend nicht bestockten Flächen sowie die noch nicht ertragsfähigen Jungfelder. Es werden folgende Verwertungsformen unterschieden:

1. Die **Traubenerzeugung** umfasst die Erzeugung von Trauben, Maische oder Most und deren Veräußerung an Genossenschaften oder andere Betriebe (Nichtausbau).
2. Der **Fassweinausbau** umfasst die Erzeugung und die Verarbeitung der Trauben im eigenen Betrieb und den Ausbau sowie den Verkauf von Fasswein.
3. Der **Flaschenweinausbau** umfasst die Erzeugung und die Verarbeitung der Trauben im eigenen Betrieb und den Ausbau sowie die Bereitung und den Verkauf von Flaschenwein.

Kommen die Verwertungsformen in einem Betrieb nebeneinander vor, sind die Flächenanteile in Abhängigkeit von der jeweiligen Erntemenge zu ermitteln. **Bitte berechnen Sie in diesem Fall die Flächenanteile entsprechend dem nachfolgenden Beispiel auf einem gesonderten Blatt.**

Beispiel:

Die auf 10 Hektar Ertragsreblfläche durchschnittlich erzielte Erntemenge der letzten fünf Jahre beträgt 100.000 Liter. Davon wurden

12.500 l an eine Winzergenossenschaft als Trauben geliefert
25.000 l als Fasswein verkauft
62.500 l als Flaschenwein verkauft

Verwertungsform	Nachhaltige Erntemenge in Liter Wein	Ermittelte Anteile der Verwertungsformen	Entsprechende Flächenanteile in ha
Traubenerzeugung	12.500	12,50 %	1,25
Fassweinerzeugung	25.000	25,00 %	2,50
Flaschenweinerzeugung	62.500	62,50 %	6,25

Zu Zeilen 147 bis 153

Zur Ermittlung des Mindestwerts der weinbaulichen Nutzung ist auf die selbst bewirtschaftete Fläche abzustellen. Kommen die Verwertungsformen in einem Betrieb nebeneinander vor, sind die Flächenanteile in Abhängigkeit von der jeweiligen Erntemenge zu ermitteln (vgl. vorstehendes Beispiel).

Abgrenzung des Überbestands

Zu Zeile 155

Bei Betrieben, die die erzeugten Trauben zu Fass- und Flaschenwein ausbauen, gehören die gesamten Vorräte an Fass- und Flaschenwein aus den Ernten der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Bewertungsstichtag zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Umfassen die Vorräte am Bewertungsstichtag darüber hinaus noch ältere Bestände, erklären Sie den übersteigenden Umfang (Überbestand) auf einem gesonderten Blatt.

Gärtnerische Nutzung

Zu Zeilen 157 ff

Zur gärtnerischen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Anbau von Gemüse, Blumen- und Zierpflanzen, Obst sowie Baumschulerzeugnissen dienen. Die gärtnerische Nutzung gliedert sich in die Nutzungsteile Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau sowie Baumschulen.

Die Fläche der **Nutzungsteile Gemüsebau sowie Blumen- und Zierpflanzenbau** ist für die Bewertung in Freilandflächen und Flächen unter Glas- und Kunststoffen aufzugliedern. Zu Flächen unter Glas und Kunststoffen gehören insbesondere mit Gewächshäusern (z.B. Breitschiff-, Venlo- und Folienhäuser), Folientunneln und anderen Kulturräumen (z. B. Treibräume) überbaute Flächen. Die Größe der Flächen unter Glas und Kunststoffen bemisst sich nach der Größe der überdachten Fläche einschließlich der Umfassungswände, d.h. von Außenkante zu Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks bzw. der Stehwände gemessen.

Zum **Nutzungsteil Obstbau** gehören die obstbaulich genutzten Flächen, insbesondere des Baumobstes, des Strauchbeerenobstes und der Erdbeeren.

Zum **Nutzungsteil Baumschulen** gehören die Flächen, die dem Anbau von Baumschulerzeugnissen dienen. Dazu rechnen insbesondere die Anzucht von Nadel- und Laubgehölzen, Rhododendren, Azaleen sowie Obstgehölzen einschließlich Beerenobststräuchern. Die Anzucht von Rosen und Stauden rechnet nur dann zum Nutzungsteil Baumschulen, wenn ihre Nutzung als Dauerkultur nicht überwiegt. Andernfalls sind sie dem Nutzungsteil Blumen- und Zierpflanzenbau zuzuordnen. Forstliche Saat- und Pflanzkämpfe gehören zum Nutzungsteil Baumschulen, wenn sie nicht zu mehr als zwei Drittel der Erzeugung von Pflanzen für den Eigenbedarf der in demselben Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vorhandenen forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Andernfalls rechnen forstliche Saat- und Pflanzkämpfe zur forstwirtschaftlichen Nutzung. Rebschulen und Rebmuttergärten gehören zum Nutzungsteil Baumschulen, soweit sie nicht zu mehr als zwei Drittel der weinbaulichen Nutzung des eigenen Betriebs dienen. Nicht zum Nutzungsteil Baumschulen gehören die Weihnachtsbaumkulturen, da sie nach der Anpflanzung nicht umgeschult werden.

Der Umfang der grundsätzlich zur gärtnerischen Nutzung gehörenden Flächen bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen am Bewertungsstichtag. Die Zuordnung zu den jeweiligen Nutzungsteilen richtet sich beim Anbau von Gemüse, Blumen und Zierpflanzen nach den zum 30. Juni feststellbaren Bewirtschaftungsverhältnissen, die dem Bewertungsstichtag vorangegangen sind. Beim Anbau von Baumschulgewächsen sind die zum 15. September feststellbaren Bewirtschaftungsverhältnissen, die dem Bewertungsstichtag vorangegangen sind, zu Grunde zu legen. Sind die Bewirtschaftungsverhältnisse nicht feststellbar, sind die Verhältnisse nach der vorgesehenen Nutzung der Fläche zu Grunde zu legen.

Zu Zeilen 157 bis 165

Bei der Ermittlung des Reingewinns des jeweiligen Nutzungsteils sind die entsprechenden Eigentumsflächen zu Grunde zu legen.

Zu Zeilen 167 bis 176

Zur Ermittlung des Mindestwerts der gärtnerischen Nutzung ist auf die selbst bewirtschaftete Fläche abzustellen. Die Zuordnung zu den jeweiligen Nutzungsteilen richtet sich nach den Erläuterungen zu Zeilen 157 ff.

Sondernutzungen

Zu Zeilen 178 ff

Der Anbau von **Hopfen, Tabak und Spargel** gehört nur zu den Sondernutzungen, wenn keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BewG vorliegt.

Zu Zeilen 178 bis 183

Bei der Ermittlung des Reingewinns der jeweiligen Sondernutzung sind die entsprechenden Eigentumsflächen zu Grunde zu legen.

Zu Zeilen 185 bis 191

Zur Ermittlung des Mindestwerts der jeweiligen Sondernutzung ist auf die selbst bewirtschaftete Fläche abzustellen.

Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Nebenbetriebe

Zu Zeilen 193 ff und 204 ff

Der jeweilige Wirtschaftswert ist durch ein Einzelertragswertverfahren zu ermitteln. In diesen Fällen ist das betriebsindividuelle Ergebnis zu Grunde zu legen. Dieses richtet sich nach dem nachhaltig erzielbaren Reingewinn. Er ist aus den Ergebnissen der letzten fünf vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre abzuleiten. Hierzu ist der steuerliche Gewinn um außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu bereinigen und um einen angemessenen Lohnansatz zu vermindern.

Soweit die Finanzverwaltung für die einzelnen Nutzungen pauschale Reingewinne ermittelt und veröffentlicht hat, sind diese anzusetzen. Gleiches gilt für den Ertragswert des Besatzkapitals. Soweit im Falle der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Eigentumsflächen vorhanden sind, ist zusätzlich die Größe der jeweiligen Flächen anzugeben.

Zu Zeilen 194 bis 203

Bitte tragen Sie für die **sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen** die entsprechenden Angaben ein.

Zu Zeilen 205 bis 211

Bitte tragen Sie für die **Nebenbetriebe** die entsprechenden Angaben ein. Soweit der Nebenbetrieb nicht in Zeilen 205 – 210 abgefragt wird, füllen Sie bitte Zeile 211 aus und erläutern die Art des Nebenbetriebs auf einem gesonderten Blatt.

Sonstige Wirtschaftsgüter

Zu Zeilen 213 ff.

Zum **Abbauland** gehören Sandgruben, Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen, wenn sie durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden.

Zum **Geringstland** gehören Heide- und Moorflächen sowie ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, deren Kulturzustand sich infolge langjähriger Nichtnutzung so verschlechtert hat, dass der Rekultivierungsaufwand den zu erwartenden Ertrag übersteigt.

Zum **Unland** gehören die Betriebsflächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.

Zu Zeilen 213 bis 215

Bitte tragen Sie die Größe der jeweiligen Eigentumsflächen laut amtlichem Liegenschaftskataster ein.

Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Zu Zeilen 218 ff.

Das vereinfachte Bewertungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn bei der Bewertung eines Betriebs, der im Ganzen verpachtet ist, oder einer Stückländerei die ertragswertbildenden Faktoren nicht ermittelt werden können. In diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Werts für den Grund und Boden auf der Grundlage der Klassifizierung im Automatisierten Liegenschaftskataster.

Zu Zeilen 218 bis 219.

Zur Ermittlung der Pachtpreise für die landwirtschaftliche Nutzung ist der **durchschnittliche Standarddeckungsbeitrag einer Region** heranzuziehen, der sich aus **Anlage 2** der gleich lautenden Ländererlasse zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom 1. April 2009 (BStBl I S. 552) ergibt. Der durchschnittliche Standarddeckungsbeitrag ist mit der Eigentumsfläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu multiplizieren und hieraus - wie im regulären Bewertungsverfahren - die Betriebsform und Betriebsgröße abzuleiten. Für die Einstufung der Betriebsgröße gilt § 163 Abs. 3 Satz 4 BewG. Bitte geben Sie in Zeilen 218 und 219 die jeweiligen Eigentumsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der Klassifizierung im amtlichen Liegenschaftskataster an.

Zu Zeilen 220 bis 231

Zur Ermittlung der Pachtpreise der anderen Nutzungen bzw. -teile geben Sie in Zeilen 220 bis 231 die jeweiligen Eigentumsflächen entsprechend der Klassifizierung im amtlichen Liegenschaftskataster an.

Zu Zeile 232

Es gelten die Erläuterungen zu Zeile 13 entsprechend.

Aufteilung des Grundbesitzwerts bei Personengesellschaften/Gemeinschaften

Ermittlung des anteiligen Grundbesitzwerts

Zu Zeilen 234 ff

Unterliegt ein **Anteil an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft** der Besteuerung, ist der Grundbesitzwert zunächst für den ganzen Betrieb einheitlich zu ermitteln. Dabei sind alle Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die dem Betrieb auf Dauer zu dienen bestimmt sind, auch wenn sie nur einem oder mehreren Beteiligten gemeinsam gehören. Der insgesamt ermittelte Grundbesitzwert ist dem Erwerber anteilig zuzurechnen.

Zu Zeile 234

Die Aufteilung des Grundbesitzwerts richtet sich hinsichtlich des Gesamthandseigentums nach der Höhe der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Tragen Sie deshalb hier ein, in welchem Umfang Sie die Beteiligung an der Personengesellschaft/Gemeinschaft erworben haben.

Angaben zum Wirtschaftsteil

Zu Zeilen 236 ff

Der Wert des Wirtschaftsteils ist stets nach den bei der Ermittlung des Mindestwerts zugrunde gelegten Verhältnissen aufzuteilen.

Zu Zeile 236

Tragen Sie bitte die Fläche des Grund und Bodens ein, die sich im Gesamthandseigentum der Gesellschaft befindet. Die Aufteilung des Werts für den Grund und Boden erfolgt nach der Höhe der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung.

Zu Zeile 237

Tragen Sie bitte die Fläche des Grund und Bodens ein, die im Alleineigentum des Gesellschafters steht. Der Wert der Fläche wird dem Gesellschafter unmittelbar zugerechnet. Gehört der Grund und Boden neben dem Gesellschafter auch anderen Personen, ist nur der auf den (bisherigen) Gesellschafter entfallende Miteigentumsanteil einzutragen.

Zu Zeile 238

Tragen Sie bitte die Fläche des Grund und Bodens ein, die im Eigentum der übrigen Gesellschafter steht und kein Gesamthandseigentum ist. Der Wert dieser Flächen ist bei der Ermittlung des für den Erwerber maßgebenden Anteils am Grundbesitzwert von Bedeutung, weil der Wert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Ganzen zu ermitteln und anschließend aufzuteilen ist.

Zu Zeile 239

Werden die im Eigentum eines Gesellschafters stehenden Flächen nur zum Teil übertragen, geben Sie bitte den prozentualen Umfang des übertragenen Anteils an.

Zu Zeile 240

Die Zuordnung der übrigen Wirtschaftsgüter (Besatzkapital) erfolgt nach den Eigentumsverhältnissen der Gesellschaft. Deshalb ist der Wert des im Gesamthandseigentum stehenden Besatzkapitals ins Verhältnis zum Wert sämtlicher Wirtschaftsgüter des Besatzkapitals zu setzen. Hierfür ist grundsätzlich auf den gemeinen Wert der einzelnen Wirtschaftsgüter abzustellen. Aus Vereinfachungsgründen ist es abweichend hiervon nicht zu beanstanden, wenn der Wert des Besatzkapitals nach dem Verhältnis der Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt wird, die dem Betrieb am Bewertungsstichtag zu dienen bestimmt sind. Bitte fügen Sie eine Aufstellung bei, aus der sich die Wirtschaftsgüter und Werte sowie der in Zeile 240 einzutragende prozentuale Umfang ergeben.

Zu Zeile 241

Der Wert des Besatzkapitals ist nach dem Wertverhältnis der dem Betrieb durch den Gesellschafter zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgütern aufzuteilen. Hierfür sind die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen maßgeblich, wobei es unerheblich ist, ob die Wirtschaftsgüter auf Grund gesellschaftsrechtlicher oder schuldrechtlicher Vereinbarung überlassen werden. In Zeile 241 ist hierfür das Verhältnis des Besatzkapitals des Gesellschafters zum gesamten Besatzkapital anzugeben.

Zu Zeilen 242 und 243

Der Wert der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten ist grundsätzlich dem jeweiligen Schuldner zuzurechnen. Im Falle des Gesamthandseigentums ist der Wert der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten nach der Höhe der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung aufzuteilen.

Angaben zu den Betriebswohnungen

Zu Zeilen 245 bis 248

Der für die Betriebswohnungen und den Wohnteil jeweils ermittelte Wert ist nach den Eigentumsverhältnissen zu berücksichtigen. Befinden sich die Betriebswohnungen oder der Wohnteil im Eigentum der Gesellschaft, so ist der Wert den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe anteilig zuzurechnen.

Der Wert der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Betriebswohnungen und dem Wohnteil ist dem jeweiligen Schuldner zuzurechnen. Im Falle des Gesamthandseigentums ist der Wert der zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten nach der Höhe der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung aufzuteilen.

Angaben zu dem Wohnteil

Zu Zeilen 250 bis 253

Die Erläuterungen zu den Zeilen 245 bis 248 gelten entsprechend.

Beispiel:

V + X gründen eine Gesellschaft, die land- und forstwirtschaftlich tätig wird. V stellt 10 ha Fläche, X die Maschinen (Sonderbetriebsvermögen). Die V+X GbR erwirbt noch 10 ha Fläche dazu und pachtet zusätzlich 10 ha Fläche an. Beide sind zu je 1/2 am Gesamthandsvermögen beteiligt. Es tritt der Besteuerungsfall ein, da V 25 % seines Anteils am Gesamthandsvermögen schenkweise auf S überträgt.

Die Flächen des V haben einen Buchwert von 280.000 EUR, das darauf errichtete Wirtschaftsgebäude einen Buchwert von 20.000 EUR. Die Wirtschaftsgüter des X einen Buchwert von 180.000 EUR. Die Flächen der Gesellschaft haben einen Buchwert von 300.000 EUR. Die Verbindlichkeiten für den Kauf der Fläche durch die GbR betragen am Bewertungsstichtag noch 24.000 EUR und für die Anschaffung der Maschinen durch X noch 10.000 EUR.

Die wirtschaftliche Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist im Ganzen zu bewerten. Die für die Besteuerung notwendige Aufteilung des Grundbesitzwertes erfolgt nach den Eigentumsverhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Lösung:

In Zeile 5 ist wegen der Beteiligung des V am Gesamthandsvermögen von 1/2 die Höhe der Beteiligung mit 50 % einzutragen. In Zeile 6 ist der übertragene Anteil von 25 % als Höhe der Beteiligung des Erwerbers einzutragen. In Zeile 234 ist 12,5 % einzutragen, weil 25 % des 50 %-Anteils des V an S übertragen wurden. In Zeile 239 und Zeile 241 ist jeweils 0 % einzutragen, weil das Sonderbetriebsvermögen des V (10 Hektar Grund und Boden sowie das Wirtschaftsgebäude) nicht auf S übertragen wurde. In Zeile 240 ist 0 einzutragen, da die GbR tatsächlich über kein Besatzkapital verfügt.

1. Ermittlung des Grundbesitzwerts

Bodenwert:	20 ha x 250 EUR x 18,6 = 93.000 EUR
Besatzkapital:	30 ha x 150 EUR x 18,6 = 83.700 EUR
<u>./. Verbindlichkeiten</u>	<u>= 34.000 EUR</u>
Wert des Wirtschaftsteils	142.700 EUR

2. Aufteilung des Grundbesitzwerts:

	Gesamt	V
Grundstücke nach Eigentumsverhältnissen:	93.000,00 €	
davon 10 ha (eigene Fläche der GbR) / 20 ha (Eigentumsfläche GbR zzgl. Sonderbetriebsvermögen des V) auf S zu 12,5 % (Gesamthandsvermögen)		5.812,50 €
Die Maschinen gehören X und das Wirtschaftsgebäude gehört V. Das Sonderbetriebsvermögen des V wird nicht übertragen.		
Verbindlichkeiten nach Eigentumsverhältnissen: davon entfallen auf das Gesamthandsvermögen	34.000,00 € 24.000,00 €	
davon entfallen 12,5% auf V (10.000 EUR entfallen auf X)		3.000,00 €
Summe		2.812,50 €

Das Finanzamt hat den Grundbesitzwert von 142.700 EUR als Grundlagenbescheid festzustellen und dabei im nachrichtlichen Teil für den von V auf S übertragenen Anteil einen Wert von 2.812 EUR auszuweisen.

Abgrenzung der gewerblichen Tierzucht

Zu Zeilen 256 ff

Bei der Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung ist § 169 BewG zu beachten. Der darin gesetzlich festgelegte Umrechnungsschlüssel unterscheidet zwischen erzeugten und gehaltenen Tieren. Soweit die Anzahl der Vieheinheiten in Abhängigkeit der Flächen die Grenzen des § 169 Abs. 1 BewG nachhaltig überschreitet, erfolgt eine Erfassung dieser Tierbestände im Betriebsvermögen (Gewerbebetrieb). In diesem Fall füllen Sie bitte den Vordruck „Anlage Betriebsvermögen“ (BBW 50) aus.

Zu Zeilen 256 bis 278

In Zeilen 256 bis 278 ist der **Durchschnittsbestand der gehaltenen Tiere** anzugeben, d. h. der Tiere, die über das ganze Wirtschaftsjahr zum Betrieb gehören. Die jeweilige Anzahl ist mit dem gesetzlich festgelegten Umrechnungsschlüssel zu multiplizieren.

Zu Zeilen 279 bis 296

In Zeilen 279 bis 296 sind **die erzeugten Tiere** anzugeben; d. h. die im Wirtschaftsjahr verkauften oder verbrauchten Tiere eines Tierzweigs. Die jeweilige Anzahl ist mit dem gesetzlich festgelegten Umrechnungsschlüssel zu multiplizieren.